

AGB's

Geschäftsbedingungen der Feuerwerke-OWL

1. Feuerwerke-OWL bietet vor Auftragsvergabe folgende Leistungen: Gemeinsame Besichtigung des Abbrennplatzes mit dem Auftraggeber; ein ausführliches, transparentes Angebot unter Beschreibung der geplanten Effekte & in voller Berücksichtigung der vorhandenen Mittel.
 2. Sofern dem Kunden das Angebot zusagt, erteilt er der Firma Feuerwerke-OWL einen Feuerwerksauftrag. Der Feuerwerksauftrag wird erst dann ein rechtsgültiger Veranstaltungsvertrag, wenn er von der Firma Feuerwerke-OWL bestätigt wird und die Anzahlung auf dem Firmenkonto eingegangen ist.
 3. Die Anzahlung beträgt 50% von der Höhe des Auftragswertes und ist innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung zu zahlen.
 4. Alle Anträge und Anzeigen sowie Absprachen mit Behörden oder Anwohnern werden ausschließlich von Feuerwerke-OWL getätigt. Sollte das Recht des Veranstalters berührt werden, setzt sich Feuerwerke-OWL unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung. Zusätzliche Kosten können durch Auflagen der Behörde entstehen (diese Kosten sind vom Auftraggeber zu zahlen).
Hierzu zählen die Genehmigungsgebühr der Behörde, Gebühren für Absperrung von Straßen und Wegen; Kosten für das Aufstellen / Verleih von Verkehrszeichen und Absperrungen; Gebühren für Feuerwehreinätze. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Nachbarn mit Haustieren, insbesondere Pferdebesitzer, frühzeitig über das Feuerwerk zu informieren, damit diese Sicherungsmaßnahmen ergreifen können.
 5. Feuerwerke-OWL behält sich das Recht vor, zur Erfüllung Ihres Auftrages mit anderen Firmen zusammen zu arbeiten bez. andere Firmen mit zu beauftragen im Auftrag für Feuerwerke -OWL zu handeln, und/oder andere Effekte als Angeboten zu verwenden, wenn dies der allgemeinen Sicherheit dient.
 6. Für die durch Feuerwerk entstandenen Schäden an Personen, Tieren, Umwelt oder Sachwerten haftet Feuerwerke-OWL in soweit als ein Verschulden ausschließlich Feuerwerke-OWL zugerechnet werden kann. Ansprüche gegen Feuerwerke-OWL müssen innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Veranstaltungstages schriftlich, per Einschreiben, geltend gemacht werden.
 7. Höhere Gewalt infolge von Natur- und Unwetter Katastrophen, Unfall, Krankheit, Streiks oder sonstigen, von Feuerwerke-OWL nicht zu beeinflussenden Umständen, kann zur Absage des Feuerwerks führen. Sollte Feuerwerke-OWL aufgrund dieser Umstände die Einhaltung der Sicherheits - Bestimmungen nicht mehr garantieren können, ist Feuerwerke-OWL auch am Veranstaltungstag berechtigt, die Feuerwerksveranstaltung abzusagen. In diesem Fall trägt der Veranstalter die bis dahin angefallenen Kosten da die vorgeschriebene Sicherheit nicht mehr gewährleistet werden konnte.
 8. Preisgestaltung: :
Länge, Anzahl und Qualität der Effekte hängt unmittelbar mit der finanziellen Ausgestaltung des Feuerwerksevents ab. Deshalb kann ein Feuerwerk mit einem kleinen Etat nicht eine halbe Stunde dauern. Natürlich sind wir bemüht, auch für den kleineren Geldbeutel sehr schöne Feuerwerke zu veranstalten. Aufgrund der Tatsache, dass die meisten Effekte in US Dollar importiert werden und die Preise somit Wechselkursschwankungen unterliegen. können diese Preise auch nur Tagesaktuell gewährleistet werden und unterliegen naturgemäß den vorgegebenen Schwankungen. Bitte erfragen Sie daher den aktuellen Kurs.
 9. Der Rechnungsbetrag, unter Anrechnung der Anzahlung, ist spätestens am Veranstaltungstag, vor Beginn der Aufbauarbeiten in BAR fällig. Schecks werden nur akzeptiert, wenn Sie von der Bank bestätigt wurden. Sollte die fällige Summe nicht rechtzeitig geleistet werden, wird dies als Stornierung des Auftrages gewertet. Feuerwerke-OWL führt in diesem Fall das Feuerwerk nicht durch und behält die Anzahlung als Storno gebühren ein.
 10. Alle Zahlungen sind auf das in der Auftragsbestätigung genannte Konto zu leisten.
 11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in diesen Bedingungen eine Rechtslücke ergeben, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen bzw. der Vertragslücken soll eine Regelung wirksam werden, die soweit rechtlich und faktisch möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn Sie diesen Punkt bedacht haben.
 12. Reinigung nach dem Abbrennen:
Feuerwerke OWL reinigt den Abbrennplatz im Radius von 25m mit dem Rechen und von Hand GROB vor, die Fein-Reinigung obliegt dem Auftraggeber. Bei außerordentlicher gesonderter Feinreinigung auf Ihren Wunsch hin entstehen den Umständen entsprechend Mehrkosten die gesondert ausgewiesen werden .
 13. GEMA Gebühren:
Es ist in der Zuständigkeit des Kunden, sich um die Anmeldung und anfallenden Kosten der GEMA zu bemühen und diese zu entrichten.
 14. Die Aufnahme und Wiedergabe meiner pyrotechnischen Effekte zu kommerziellen Zwecken außerhalb der vereinbarten Veranstaltung, bedürfen meiner schriftlichen Zustimmung. Diese kann unter dem Vorbehalt der Zahlung, des nach diesem Vertrags geschuldeten Entgelts erteilt und im Falle des Verzuges widerrufen werden
 15. Vermietung von unseren Equipment
Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten, den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert zurückzugeben.
Der Mieter haftet für alle Beschädigungen des Mietgegenstandes, die durch Vorsatz, Fahrlässigkeit und nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch auftreten.
Der Mieter haftet für den Verlust der Mietsache, wenn der Verlust auf Umstände zurückzuführen ist, die der Mieter zu vertreten hat.
Der Mieter hat den Mietgegenstand sorgfältig aufzubewahren, insbesondere gegen Diebstahl zu sichern und vor Feuer und Witterungseinflüssen zu schützen.
Bei Verlust des Mietgegenstandes bzw. Zubehörs oder wenn Zubehör vom Mieter unbrauchbar gemacht wurde, werden die betreffenden Teile, zum Wiederbeschaffungswert des Verlustes bzw. der Neubeschaffung berechnet es sei denn, die Beschädigung beruht auf normalem Verschleiß.
Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass der Mietgegenstand nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde.
Wird der Mietgegenstand später als vereinbart zurückgegeben, so verlängert sich die Mietzeit jeweils um volle zu berechnende Zeiteinheiten.
Wird ein Mietvertrag geschlossen, der Mietgegenstand jedoch nicht abgeholt bzw. vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurückgegeben, so besteht der Mietanspruch für die volle Mietzeit fort, wenn der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden kann.
Den Transport des Mietgegenstandes zum Mieter und zurück zum Vermieter übernimmt der Mieter.
Er trägt auch das Transportrisiko.
Lieferung und Rücktransport erfolgen auf Gefahr des Mieters, soweit nicht der Vermieter für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder aus wesentlichen Vertragspflichten haftet.
Der Vermieter verlangt vom Mieter eine Kautions.
Die Höhe der Kautions wird vom Vermieter festgesetzt.
Die Kautions wird dem Mieter unter Anrechnung etwaiger Ansprüche des Vermieters bei Rückgabe des Mietgegenstandes erstattet.
Die Höhe der Forderungen des Vermieters wird durch die Kautions nicht begrenzt.
 16. Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Bielefeld Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen
 1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
 2. Sind die allgemeinen Geschäftsbedingungen in eine Fremdsprache übersetzt worden, so ist bei Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der deutsche Vertragstext maßgebend.
- Unterschrift des Auftraggeber:
- Hiermit erkenne ich die Bedingungen an : _____